

Charité - Universitätsmedizin Berlin CC3
Abteilung für Kieferorthopädie, Orthodontie und Kinderzahnmedizin
(Leiter: Prof. Dr. P.-G. Jost-Brinkmann)
Arbeitsbereich für Kinderzahnmedizin
Aßmannshauer Str. 4-6, 14197 Berlin
Praktikumsleitung: ZA M.-S. Doueiri

**Datenblatt zur Praktikumsordnung des 9. Semesters für das Praktikum der
Kinderzahnheilkunde im Rahmen des Integrierten Kurses II (IK II) im
klinischen Teil des Studiengangs Zahnheilkunde**

1. Praktikumszeiten

- (1) Das KIZ-Praktikum findet im Sommersemester 2018 montags (1. Praktikumstag) 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr sowie donnerstags (2. Praktikumstag) von 10:00 bis 12:00 Uhr in den Räumen der Kinderzahnmedizin des CC03 in Gruppen zu jeweils 4-6 Studierenden statt.
- (2) Die zur Verfügung stehenden Plätze für das Sommersemester 2018 werden am 26.04.2018 verteilt. Den Aushang finden Sie am Schwarzen Brett, der/die Semestersprecher/in erhält ihn zusätzlich per E-Mail. Alle Studierenden, die den Integrierten Kurs I bestanden haben, erfüllen die Voraussetzungen für eine Kursteilnahme.
- (3) Das dazugehörige kursbegleitende Seminar findet donnerstags von 15:30 bis 17:00 Uhr in Raum 11.01, Haus 1 im 1. OG in Gruppen statt. Den Aushang mit den Seminarthemen und -daten finden Sie am Schwarzen Brett, der Semestersprecher erhält ihn zusätzlich per E-Mail.
- (4) Der Zugang zur Lehrveranstaltung setzt die Vorlage einer Bescheinigung über eine arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV von 2013 voraus, die nicht älter als drei Jahre sein darf. Für die gegenseitigen Übungen und den Einsatz an Patienten ist eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis einer Eignungsuntersuchung vorzulegen, nach der keine Bedenken gegen einen Einsatz an Patienten oder einen Einsatz bei gegenseitigen Übungen bestehen. Diese Bescheinigung kann vom Arbeitsmedizinischen Dienst der Charité - Universitätsmedizin Berlin nach den erforderlichen Untersuchungen ausgestellt werden.

2. Erteilung des Leistungsnachweises

- (1) Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student/die Studentin – auch entschuldigt – nicht mehr als 15 % der Praktikumszeit versäumt hat (§5(2) Rahmenordnung vom 3.4.13). Die Zeit ist auf volle Veranstaltungstermine aufzurechnen. Die Fehlzeitenregelung ist bezogen auf das Studiensemester.
- (2) Werden aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Praktikumssteile versäumt, so können diese nach Maßgabe freier Plätze im jeweils laufenden Praktikumsblock nach Rücksprache mit dem Leiter des Praktikums nachgeholt werden. Sollte ein(e) Student(in) aus unterschiedlichen Gründen während der Praktikumszeit nicht selbst kinderzahnärztlich behandeln, so hält sie/er sich als Assistenz im Praktikumsaal bereit.
- (3) Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15 % der Kurszeit nicht erteilt werden, so ist der gesamte Praktikumsblock zu wiederholen.

- (4) Die Teilnahme an den definierten Pflichtlehrveranstaltungsteilen wird schriftlich dokumentiert.

3. Erfolgreiche Teilnahme

Wegen der angeleiteten zahnärztlichen Tätigkeit der Praktikumssteilnehmerinnen und Praktikumssteilnehmer an Patienten sind aus versicherungsrechtlichen und berufsethischen Gründen Mindestanforderungen im Wissen erforderlich. Während der Praktikumszeit werden sich deshalb die Aufsicht führenden Assistentinnen und Assistenten sowie Kursleiterinnen und Kursleiter laufend über die theoretischen Kenntnisse der Studierenden, die die Grundlage für den konkreten Patienten darstellen, informieren.

Sollte sich zeigen, dass das erforderliche theoretische Wissen hierfür nicht ausreichend ist, wird bis zu dessen Nachweis in einer mündlichen Zwischenprüfung beim Leiter des Praktikums die weitere praktische Tätigkeit am Patienten ausgesetzt. Die mündliche Zwischenprüfung wird zu Beginn des nächsten Kurstages angeboten.

Eine erfolgreiche Teilnahme am Praktikum liegt bei Erfüllung aller im Folgenden genannten Kriterien vor:

- a. Nachweis einer ausreichenden Zahl von diagnostischen und therapeutischen Leistungen in ausreichender Qualität (Zwischentestate und Endtestat). Die praktischen Mindestanforderungen sind im Anhang dieses Datenblattes zu finden. Die Leistungsanforderungen können außerdem im Abteilungssekretariat eingesehen werden. Das vorzeitige Erreichen von Mindestleistungen berechtigt nicht dazu, dem Kurs fernzubleiben. Auch die regelmäßige Assistenz während der Behandlungszeit des Stuhlparters ist für die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum erforderlich. In den Zwischentestaten wird der Arbeitsfortschritt der Studierenden dokumentiert. Ob die Praktikumssteilnehmerin oder der Praktikumssteilnehmer die für die erfolgreiche Teilnahme erforderliche Qualität in den praktischen Arbeiten erbracht hat, wird im Endtestat nachgewiesen. Ein Täuschungsversuch führt zur Nichterteilung des Leistungsnachweises.
- b. Teilnahme an den definierten Pflichtlehrveranstaltungsteilen.
- c. Nachweis der Rückgabe des vollständigen klinikeigenen Instrumentariums in einwandfreiem Zustand.
- d. Nachweis der theoretischen Kenntnisse durch laufende Überprüfung sowie Teilnahme an schriftlichen Leistungskontrollen. Die schriftlichen Leistungskontrollen gelten als bestanden, wenn mindestens 60 % der erreichbaren Punktzahl erreicht sind. Inhalt der schriftlichen Leistungskontrolle ist der Kursinhalt. Der Inhalt der Vorlesung Kinderzahnmedizin I und II wird vorausgesetzt.
- e. Täuschungsversuche im theoretischen oder praktischen Teil des Kurses, insbesondere die unerlaubte Inanspruchnahme fremder Hilfe bei der Durchführung der praktischen zahnärztlichen Arbeit, führen dazu, dass diese Leistung mit „schlecht“ bewertet wird. Das Praktikum ist somit nicht bestanden.
- f. Die Nichtbeachtung der Hygienevorschriften und/oder des Arbeitsschutzes führt zur Abmahnung. Bis zur Wiederherstellung des erforderlichen Zustandes ist die zahntechnische bzw. klinische Tätigkeit zu unterbrechen. Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss aus dem Kurs angeordnet werden.

Wird das Praktikum nicht beendet, wird es als nicht bestanden gewertet.

4. Wiederholung des Praktikums

Wenn die in Kapitel 3 formulierten Bedingungen für eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum nicht erfüllt wurden, muss das Praktikum wiederholt werden. Das Praktikum kann zweimal wiederholt werden.

Anhang

Praktische Leistungsanforderungen für die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum der Kinderzahnheilkunde

1. Befundaufnahme, Diagnose und Therapieplan bei mindestens 2 Patienten
2. Beratung von mind. fünf Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in Bezug auf die orale Erkrankung ihres Kindes
3. Maßnahmen der Individualprophylaxe bei 5 Patienten (eine Prophylaxesitzung pro Patient)
4. Beratung von mind. fünf Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in Bezug auf Ernährung
5. Mundgesundheitsberatung von mind. fünf Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, u.a. in Bezug auf Fluorid und Chlorhexidin
6. Karietherapie und/oder Endodontie im Milch-, Wechsel- oder jugendlich bleibenden Gebiss bei mindestens vier Patienten
7. Versorgung eines Milchzahnes (evtl. Frasaco) mit einer konfektionierten Krone
8. Eine Milchzahnextraktion
9. Vier Versiegelungen an bleibenden Zähnen jugendlicher Zähne
10. Anfertigung einer Kinderstahlkrone am Phantom-Modell und die Durchführung einer Pulpotomie am Frasaco-Zahn.

Diese praktischen Mindestanforderungen müssen aus der Summe der erbrachten Leistungen in den Kursen des 8., 9. und 10. Semesters erbracht werden.

Können einzelne therapeutische Leistungen aufgrund von Patientenmangel nicht erbracht werden, wird nach Anweisung der Kursleitung eine Ausführung auf einem Modell als Alternative akzeptiert.

Diese Vorgaben schließen die laufende Überprüfung des theoretischen Wissens ein.